



BEREICH DER
ÄNDERUNG (vereinfacht)
nicht kraftig seit 28.1.83

BEBAUUNGSPLAN KREUZAU L2
ORTSLAGE UNTERMAUBACH
DÜREN, IM SEPTEMBER 1981
KREISPLANUNGSAMT.



**KREUZAU
ORTSL. UNTERMAUBACH
BEBAUUNGSPLAN
Nº L2 M=1:1000**

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GE GEWERBEGBIET
MD DORFGEBIET	G+ INDUSTRIEGEBIET	
MI MISCHGEBIET		
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. 07	z.B. 07
z.B. III ZWINGEND AUSSENOMMEN GARAGEN	z.B. 30 BAUMASSENZAHL	
ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG		

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

WA ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	WA NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
MD ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	MD NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
BAUGRENZE	
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSENBEDECKUNGSLINIE MINDESTENS 6,00M BETRAGEN	
NEBENANLAGEN	
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS 1 BAUNVO UNZULÄSSIG	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
SCHULE	KIRCHE
JUGENDHEIM	KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEDECKUNGSLINIE	OFFENTL. PARKPLATZ
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN UMFÖRMER KLARANLAGE	GRÜNFLÄCHEN
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG	PARKANLAGE
GRÜNFLÄCHEN	SPORTPLATZ
PARKANLAGE	FRIEDHOF
FRIEDHOF	SPIELPLATZ
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE	

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN	DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

F FLACHDACH	AUSGENOMMEN GARAGEN
GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	
DÄCHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG BEBAUUNG MÖGLICH
MAX. DREMPELHÖHE VON OK, DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK, DREMPELFETTE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

DÜREN, DEN 14.3.1975
DÜREN, DEN 31.8.1978
Düren, DEN 23.09.1978

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 18.2.1974 AUFGESTELLT WORDEN.

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND § 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 17.3. BIS 17.8.1978 OFFENGELEGEN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRÉTERUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 14.10.1978 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 18.11.1978 MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 18.11.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND IST AM 18.11.1978 ÖRTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

DÜREN, DEN 20.04.1979

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

DÜREN, DEN 14.3.1975
DÜREN, DEN 31.8.1978
Düren, DEN 23.09.1978

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 18.2.1974 AUFGESTELLT WORDEN.

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND § 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 17.3. BIS 17.8.1978 OFFENGELEGEN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRÉTERUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 14.10.1978 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 18.11.1978 MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 18.11.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND IST AM 18.11.1978 ÖRTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

DÜREN, DEN 20.04.1979

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

DÜREN, DEN 14.3.1975
DÜREN, DEN 31.8.1978
Düren, DEN 23.09.1978

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 18.2.1974 AUFGESTELLT WORDEN.

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND § 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 17.3. BIS 17.8.1978 OFFENGELEGEN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRÉTERUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 14.10.1978 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 18.11.1978 MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 18.11.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND IST AM 18.11.1978 ÖRTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

DÜREN, DEN 20.04.1979

DÜREN, DEN 14.3.1975
DÜREN, DEN 31.8.1978
Düren, DEN 23.09.1978

LT. BAUDIREKTOR OBERBAURAT
BÜRGERMEISTER, GEMEINDEDELEKTEUR, GEMEINDEDELEKTEUR, BÜRGERMEISTER, GEMEINDEDELEKTEUR